

Nr. 12 / Dezember 2016



## **Newsletter SteuerInfo**

### **In dieser Ausgabe:**

<b>Editorial</b> .....	<b>2</b>
Betriebsamkeit im Steuerrecht vor Beginn des Superwahljahres .....	2
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	<b>4</b>
Bundeshaushalt 2017 - 36 Mrd. Euro für Investitionen.....	4
Bund setzt vereinbarte Zahlungen an Länder und Kommunen um .....	5
Aktuelle Studien zum Einfluss der demographischen Entwicklung auf die Steuereinnahmen .....	7
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2016.....	9
Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2016 .....	10
<b>EU-Steuerpolitik</b> .....	<b>13</b>
Steuertransparenz: Steuerberatende Berufe zur Offenbarung verpflichtet? .....	13
<b>Internationale Steuerpolitik</b> .....	<b>14</b>
Anti-BEPS-I-Gesetz vom Bundestag beschlossen.....	14
BEPS: OECD meldet Einigkeit in Bezug auf das "Multilaterale Instrument" (MLI) .....	15
BEPS-Projekt der OECD: Der umfassende institutionelle Rahmen umfasst jetzt 90 Staaten.....	16
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	<b>16</b>
Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen .....	16
Keine Bagatellgrenze bei 1 Prozent-Regelung.....	17
Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2017 .....	19
<b>Rezensionen</b> .....	<b>22</b>
Erbchaftsteuerreform 2016 .....	22
Lehrbuch Internationales Steuerrecht .....	23
Compliance .....	24

### **Betriebsamkeit im Steuerrecht vor Beginn des Superwahljahres**

Da sage noch jemand, steuerpolitisch tue sich nicht viel in dieser Legislaturperiode. Die Betriebsamkeit von Gesetzgeber und Bundesregierung bei Steuerthemen legt dagegen nahe: Man hat sich noch einiges vorgenommen in diesem Jahr. Am weitesten fortgeschritten im Gesetzgebungsprozess sind die Gesetze, mit denen sich der Bundesrat Ende dieser Woche befassen wird: Das Erste BEPS-Umsetzungsg, das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften und das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.

Mit dem „Anti-BEPS-I-Gesetz“ werden erste Maßnahmen aus dem Projekt der G20/OECD-Staaten umgesetzt. Mit der erwarteten Zustimmung der Länder werden Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz (Country-by-Country Reporting und automatischer Austausch über Tax Rulings) in nationales Recht umgesetzt. Eingeführt werden zudem neue Berichtspflichten der Unternehmen in Form von Master- und Local-Files bei der Verrechnungspreisdokumentation sowie ein länderbezogener Bericht (Country-by-Country Reporting). Ebenfalls eingeführt werden ein automatischer Austausch von grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen zu Verrechnungspreisen (Tax Rulings) innerhalb der EU. Vorgenommen werden in diesem Gesetz allerdings (endlich) auch Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 50i EStG, der seit dem sogenannten Kroatiengesetz vom Sommer 2014 wegen seiner überschießenden Wirkung zu erheblichen Belastungen der Unternehmen bei Wegzugsfällen sorgt.

Im Ansatz positiv ist die bereits im Bundestag beschlossene Weiterentwicklung der Verlustverrechnung (§ 8d KStG). Allerdings ist der Anwendungsbereich zur Inanspruchnahme dieser fortführungsgebundenen Verlustverrechnung sehr eng. Deshalb dürfte der Nutzen für die Wirtschaft doch sehr begrenzt sein. Auch mit dem Manipulationsschutz für elektronische Registrierkassen wird sich der Bundesrat befassen. Hier konnte abgewendet werden, dass der Bundestag für die Betriebe eine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Kasse einführt. Zustimmen dürfte der Bundesrat allerdings dem Beschluss, dass Betriebe - abgesehen von einigen Ausnahmen - verpflichtet werden, bei jeder Transaktion Belege auszugeben. Das wird vor allem für kleinere Betriebe zu erheblichen Belastungen führen. Immerhin ist bei der Suche nach einer geeigneten, manipulationssicheren Kassensoftware ein technologieoffener Prozess vorgesehen.

Der Bundestag wird sich noch in dieser Woche mit dem „Bürokratieentlastungsgesetz II“ befassen. Beim Bundesrat wird dieses Gesetz dann voraussichtlich Anfang Februar 2017 auf der Tagesordnung stehen. Enttäuschend ist hier, dass der Gesetzgeber (erneut) die Chance verpassen dürfte, die Grenze zur Sofortabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern anzuheben. Es wird wohl weiterhin beim bereits 1965 (!) festgelegten Wert von 410 Euro bleiben. Dafür könnte es bei der Vollverzinsung Bewegung geben. Im Gespräch ist hier eine Halbierung des Zinssatzes von 6 auf 3 Prozent. Das wäre für die Unternehmen ein wichtiger Schritt. Eine Anpassung des gesetzlichen Zinssatzes auch bei den Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) werden wir auch im kommenden Jahr einfordern.

Das Bundeskabinett wird sich bis Weihnachten noch mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz befassen und den Entwurf des „Panama-Gesetzes“ in das parlamenta-

rische Verfahren einbringen. Letzteres dürfte - trotz unserer Kritik - weitere bürokratische Belastungen für Unternehmen mit Drittlandsbeteiligungen auslösen. Die Anhörung des Bundestags-Finanzausschusses dazu wird Ende März 2017 stattfinden.

Ob sich die Regierungsparteien vor Weihnachten auch noch mit der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs beschäftigen werden, ist offen. Vereinbarungen dazu wurden jedenfalls von Bund und Ländern getroffen. Hier sind allerdings noch einige Sachverhalte in ihrer konkreten Ausgestaltung offen. Im Ergebnis wird es jedenfalls zu einer erheblichen Verschiebung von Lasten hin zum Bund kommen. Das dürfte die Bundesregierung nur hinnehmen, weil wegen aktueller Überschüsse im Bundeshaushalt entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Für die Jahre nach 2020 sind allerdings mit den jüngsten Vereinbarungen bereits erhebliche Konflikte vorprogrammiert.

Dem Wahljahr 2017 wird bereits heute eine „historische“ Bedeutung beigemessen, weil nicht nur im Bund gewählt wird, sondern auch gleich in drei Bundesländern. Zudem werden unter anderem in Frankreich und den Niederlanden neue Regierungen gewählt - Wahlen, die das Potenzial haben, die Statik der EU zu verändern. Die Wahl zum Bundestag findet im September 2017 statt. Der (Steuer-)Gesetzgeber wird allenfalls noch in der ersten Jahreshälfte aktiv sein können - manches wird mit Blick auf den bald beginnenden Wahlkampf nicht mehr möglich sein.

Uns werden sich jedenfalls sowohl im zu Ende gehenden Jahr als auch zum Ende der Legislaturperiode im kommenden Jahr noch viele Gelegenheiten bieten, uns dafür einzusetzen, dass die Steuerbelastungen der Unternehmen deren Wettbewerbspositionen nicht (weiter) verschlechtern. In diesem Sinne wünscht das Team des Bereichs Recht und Steuern der IHK Saarland allen Lesern eine schöne Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2017!

## Aktuelle Haushaltspolitik

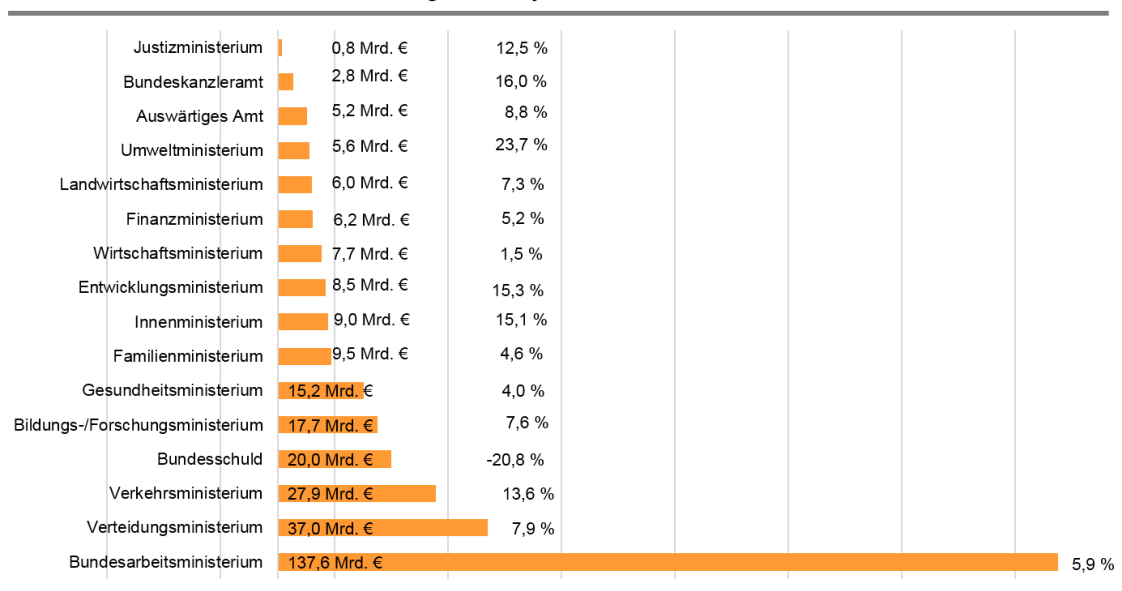
### Bundshaushalt 2017 - 36 Mrd. Euro für Investitionen

Der Bundshaushalt für 2017 wurde am 25.11.2016 im Bundestag beschlossen. Dabei sieht der Etat zum vierten Mal in Folge die "Schwarze Null" vor - trotz Mehrausgaben für Sicherheit und humanitäre Hilfe, die im Zuge der Haushaltsberatungen nochmals angehoben wurden.

Die Gesamtausgaben des Bundes sollen 2017 auf 329,1 Mrd. Euro steigen. Das sind nach den Beratungen des Parlaments 400 Mio. Euro mehr als im Regierungsentwurf. Dem stehen genauso hohe Einnahmen gegenüber, so dass der Etat abermals ausgeglichen sein wird. Im Vergleich zu 2016 wird 3,7 Prozent mehr Geld ausgegeben. Die Investitionen steigen auf 36 Mrd. Euro.

### Bundesetat 2017

Etat-Ansätze in Mrd. Euro, Veränderung zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Deutscher Bundestag, Beschluss zum Haushalt 2017

Die Einnahmen aus Steuern sollen im kommenden Jahr 301,03 Mrd. Euro betragen und beruhen auf der Steuerschätzung aus dem November 2016. Die sonstigen Einnahmen sollen sich auf 28,07 Mrd. Euro belaufen.

Dem Bundesverkehrsministerium stehen im kommenden Jahr 27,91 Mrd. zur Verfügung. Das sind 7,69 Mrd. Euro mehr als in diesem Jahr. Im Zuge der Haushaltsberatungen wurde der Ansatz der Bundesregierung nochmals um 1,09 Mrd. Euro erhöht. Dieser Betrag ist im Wesentlichen für eine Eigenkapitalerhöhung bei der Deutschen Bahn AG vorgesehen.

Mit Investitionen von 16,93 Mrd. Euro ist der Verkehrsetat der größte Investitionsetat im Bundshaushalt 2017. In den Beratungen wurde aber auch deutlich, dass Planungskapazitäten fehlen, und vorhandene Mittel für Straßenausbauten nicht genutzt werden. Neben der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft, die die Verkehrsinvestitionen in Bundesautobahnen und Bundesstraßen bündelt, soll u. a. auch ein neuer Studiengang für Ingenieurwesen an der Bundeswehruniversität Hamburg eingerichtet werden, um auch den personellen Herausforderungen besser zu begegnen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfügt über den größten Einzeletat des Bundes in Höhe von 137,6 Mrd. Euro für das Jahr 2017. Das sind 7,7 Mrd. Euro mehr als 2016. Der Ansatz der Bundesregierung wurde in den Beratungen um etwas mehr als eine Milliarde Euro gekürzt. Den größten Posten machen traditionell Leistungen an die Rentenversicherung aus, die um rund vier Mrd. Euro gegenüber 2016 steigen sollen und damit etwa die Hälfte des Ausgabenzuwachses ausmachen. Die Leistungen an die Rentenversicherung sollen 2017 rund 91 Mrd. Euro betragen. Um eine Milliarde Euro sollen die Ausgaben des Bundes für die den Kommunen zugesicherte Entlastung bei den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2017: 7,13 Mrd. Euro) steigen.

Im Haushalt sind auch wieder 2,5 Mrd. Euro an Bundesbankgewinn vorgesehen. Fällt der höher aus, fließt der überschießende Betrag nicht mehr in die Flüchtlings-Rücklage, sondern wird wieder zur Tilgung von Altschulden verwendet.

Finanziert werden die höheren Ausgaben im Jahr 2017 unter anderem durch geringere Zinszahlungen für die Bundesschuld. Im Vergleich zu 2016, dessen Etat Zinsausgaben von gut 25 Mrd. Euro vorsieht, sind jetzt nur noch knapp 20 Mrd. Euro für 2017 eingeplant.

In Folge einer geringeren Flüchtlingszuwanderung werden auch deutlich weniger Arbeitsmarkt- und Integrationskosten eingestellt als zunächst veranschlagt. Dazu kommt eine "Globale Minderausgabe" (GMA) von 2 Mrd. Euro, die eingespart werden soll.

**Fazit:** Die öffentlichen Investitionen werden mit dem Bundeshaushalt 2017 gestärkt. Dazu kommen Förderungen des Bundes für Investitionen in finanzschwachen Kommunen in Höhe von noch einmal 3,5 Mrd. Euro, die zwar in die Haushaltsabrechnung 2016 hineinlaufen, aber erst ab 2017 wirksam werden. Ein weiterer Haushalt ohne neue Schulden ist ein wichtiges Signal für die Unternehmen, denn damit sind weitere steuerliche Belastungen weder nötig noch sinnvoll. Im Gegenteil, steuerliche Entlastungen wären geeignet, auch die privaten Investitionen zu stärken.

## **Bund setzt vereinbarte Zahlungen an Länder und Kommunen um**

### 1. Kosten der Integration

Am 25.11.2016 stimmte nach dem Bundestag auch der Bundesrat dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Integration von Flüchtlingen zu. Damit kann der Bund die Länder und Kommunen in den nächsten Jahren mit rund 20 Mrd. Euro unterstützen. Dies hatten die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 16.06.2016 mit der Bundeskanzlerin vereinbart. Das Gesetz soll noch vor dem 15.12.2016 in Kraft treten.

Künftig übernimmt der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte für die Jahre 2016 bis 2018. Die Kommunen sind dadurch um 400 Mio. Euro in diesem Jahr, um 900 Mio. Euro im nächsten Jahr sowie um 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2018 entlastet.

Die Länder erhalten für die Jahre 2016 bis 2018 eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro. Für diese Zeit wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes erhöht. Zusätzlich gewährt der Bund den Ländern für den Wohnungsbau Mittel in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018.

Darüber hinaus wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte jährliche Entlastung der Kommunen um fünf Mrd. Euro ab 2018 auf den Weg gebracht. Hierfür verzichtet der Bund auf Anteile am Aufkommen der Umsatzsteuer und erhöht seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

## 2. Länder bekommen mehr Geld für den Nahverkehr

Die Länder erhalten noch in diesem Jahr 8,2 Mrd. Euro für den Schienenpersonennahverkehr - 200 Mio. Euro mehr als zuletzt geplant. Ab 2017 steigt dieser Betrag um jährlich 1,8 Prozent. Die Neuregelung hat eine Laufzeit bis 2031. Der Bundesrat hat ihr am 25.11.2016 zugestimmt. Ziel der Änderung des Regionalisierungsgesetzes ist es, den Ländern Planungssicherheit und eine verlässliche Finanzierungsgrundlage für die Zukunft zu geben. Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Artikel 106a des Grundgesetzes weist den Ländern für den öffentlichen Nahverkehr einen Anteil aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Hintergrund ist die Bahnreform aus dem Jahr 1996. Damals ging die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr vom Bund auf die Länder über. Im Regionalisierungsgesetz wurde festgelegt, dass der Bundesanteil insbesondere für die Finanzierung des Pendlerverkehrs auf der Schiene zu verwenden ist.

Die Verteilung der Gelder auf die 16 Länder erfolgt künftig nach dem so genannten Kieler Schlüssel. Er setzt sich je zur Hälfte aus der Einwohnerzahl und den "bestellten" Zugkilometern zusammen. Mit den zusätzlichen 200 Mio. Euro des aktuellen Gesetzes sollen Einbußen aus dem Kieler Schlüssel für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgeglichen werden.

## 3. Nachtrag zum Bundeshaushalt 2016

Das Bundeskabinett hat am 30.11.2016 den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2016 beschlossen. Mit dem Nachtrag erhält der im Jahr 2015 errichtete Kommunalinvestitionsförderungsfonds eine weitere Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Der Bund unterstützt damit die Investitionen finanzschwacher Kommunen in ihre Schulinfrastruktur. Am geplanten Haushaltsvolumen des Etats des Bundes ändert sich nichts. Die Zuweisungen werden durch die entgegen den Planungen geringeren Zinszahlungen des Bundes „finanziert“.

Die Gesamtausgaben im Bundeshaushalt 2016 bleiben mit 316,9 Mrd. Euro konstant. Die Investitionen erhöhen sich von 31,5 Mrd. Euro auf 35,0 Mrd. Euro. Die Gesamteinnahmen sind mit 316,9 Mrd. Euro unverändert.

Der Bund und die Länder haben sich am 14.10.2016 im Rahmen der Einigung zur Reform des Finanzausgleichs auf eine zusätzliche Förderung kommunaler Investitionen bis Ende 2020 verständigt, die in die Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen fließen soll. Dafür ist eine Änderung des Grundgesetzes notwendig, deren Umsetzung derzeit vorbereitet wird. Die genauen Modalitäten des neuen Förderprogramms werden im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung der übrigen Beschlüsse vom 14.10.2016 festgelegt.

Nach einer Grundgesetzänderung soll es künftig möglich sein, dass Kommunen diese Mittel auch zur Sanierung von Klassenräumen, Turnhallen und Schulgebäuden nutzen können.

**Fazit:** Der Bund greift den Ländern und Kommunen nun auch bei den Integrationskosten kräftig unter die Arme. Gut wäre es, wenn Länder und Kommunen ihre zusätzlichen finanziellen Spielräume für Investitionen nutzen.

## **Aktuelle Studien zum Einfluss der demographischen Entwicklung auf die Steuereinnahmen**

### Studie des IW Köln

Erneut hat sich ein Wirtschaftsforschungsinstitut mit den fiskalischen Folgen der demographischen Entwicklung in Deutschland beschäftigt: Das IW Köln spricht in seiner Analyse von hohen Steuerausfällen ab 2035 und mahnt Vorsorge dafür an.

Nach Angaben des IW Köln entgeht dem Staat durch die demografische Entwicklung und die nachgelagerte Besteuerung der Renten im Jahr 2035 bereits 18 Mrd. Euro an Einnahmen aus der Lohn- und Einkommenssteuer. Um dem vorzubeugen, müsste der Staat mit den heutigen Haushaltsüberschüssen Rücklagen bilden.

Bei den Beschäftigtenzahlen nimmt das IW Köln zunächst eine Aufwärtsentwicklung an, die bis ca. 2024 andauern wird. Schon allein durch die Zuwanderung geht das Institut davon aus, dass die Zahl der Erwerbstätigen von heute 43,2 Mio. auf voraussichtlich 44,2 Mio. im Jahr 2024 steigt und - unter sonst gleichen Bedingungen - der Staat dadurch zusätzlich gut 3 Mrd. Euro einnimmt.

Das IW Köln sieht 2024 eine Trendwende: Ab diesem Zeitpunkt würde die Zahl der Einwohner innerhalb von rund zehn Jahren um etwa 700.000 schrumpfen. Gleichzeitig verändere sich die Altersstruktur der Bevölkerung grundlegend. Kommen heute auf einen Rentner noch drei Bundesbürger im Erwerbsalter, müssten in 20 Jahren zwei Erwerbsfähige einen Rentner finanzieren. Mit der prognostizierten Bevölkerungsstruktur des Jahres 2035 hätte der Staat gut 8 Mrd. Euro weniger Einnahmen durch die Lohn- und Einkommenssteuer.

Dass sich diese 8 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen noch erhöhen, läge am vollen Durchschlagen der sogenannten nachgelagerten Besteuerung: Seit 2005 werden die Aufwendungen für die Altersvorsorge Schritt für Schritt steuerfrei gestellt, im Gegenzug muss ein immer höherer Anteil der Rente versteuert werden. Nach einer Übergangszeit von 35 Jahren, also ab 2040, werden die Renten dann voll versteuert. Da Arbeitnehmer in der Regel höhere Steuersätze zahlen würden als Rentner, ist die nachgelagerte Besteuerung für den Fiskus ein schlechtes Geschäft: Im Vergleich zu heute ergäben sich weitere Mindereinnahmen von gut 10 Mrd. Euro. Beide Effekte - die demografische Entwicklung und die nachgelagerte Besteuerung - zusammen genommen bedeute, dass der Fiskus im Jahr 2035 - in heutigen Preisen gerechnet - rund 18 Mrd. Euro weniger Einnahmen aus der Lohn- und Einkommenssteuer hätte als heute.

Um weder die Steuern kräftig erhöhen zu müssen oder gar neue Schulden aufzunehmen, schlägt das Institut die Bildung einer Rücklage für jene Jahre vor, in denen der demographische Wandel voll zuschlägt. In diese Rücklage - z. B. einen Demographie-Fonds - könnten die aktuellen und zukünftigen Haushaltsüberschüsse fließen.

Tragfähigkeitsbericht des Bundesministeriums der Finanzen

Das BMF informiert die Öffentlichkeit seit 2005 regelmäßig über die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und lässt zu diesem Zweck Modellrechnungen von externen Wissenschaftlern erstellen. Untersuchungsgegenstand ist die Frage, ob vor dem Hintergrund des demografischen Wandels politischer Handlungsbedarf besteht, den Anstieg der Staatsverschuldung aufzuhalten beziehungsweise umzukehren.

Nach den aktuellen Berechnungen vom Frühjahr 2016 liegt der Konsolidierungsbedarf, um künftig dauerhaft alle Ausgaben sowie die Lasten der in der Vergangenheit aufgelaufenen Staatsschuld zu decken (die sogenannte Tragfähigkeitslücke), derzeit zwischen 1,2 Prozent und 3,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Nach Darstellung des BMF zeigen die Modellrechnungen, dass sich nachhaltige Haushaltskonsolidierung und frühzeitig eingeleitete Reformen der sozialen Sicherungssysteme lohnen, um die Risiken für nachfolgende Generationen zu begrenzen. So würden der Rückgang der strukturellen Erwerbslosigkeit, die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen oder die Erhöhung der effektiven Lebensarbeitszeit zur Schließung der Lücke beitragen, ohne die Staatsausgaben zu erhöhen.

#### Gutachten von Fraunhofer und Prognos

Anfang November 2016 präsentierte das Fraunhofer-Institut zusammen mit Prognos eine Analyse des Einflusses der Demografie auf die mittelfristigen Steuereinnahmen, die im Auftrag des BMF erstellt wurde.

Nach der vorliegenden Analyse beeinträchtigt die Alterung der Gesellschaft und der Bevölkerungsrückgang mittel- und langfristig die Steuereinnahmen in Deutschland. Bis zum Jahr 2060 würde die Bevölkerung in Deutschland nicht nur durchschnittlich älter, sondern auch deutlich kleiner sein als heute. Deshalb würde bis 2060 das Einkommensteueraufkommen aufgrund demografischer Veränderungen 12 (optimistisches Szenario) bis 21 Prozent (pessimistisches Szenario) geringer ausfallen als aktuell. Beim Umsatzsteueraufkommen sei ein Rückgang zwischen 13 und 25 Prozent zu erwarten.

Mit Hilfe von Simulationsmodellen, die auf mikroökonomischen Daten beruhen, haben die Institute das jeweilige Steueraufkommen in den Jahren 2015, 2030, 2045 und 2060 quantifiziert. In der Analyse werden, ausgehend von einem Referenzszenario ohne demografische Veränderungen, drei unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen in Deutschland unterstellt. Diese entsprechen Variante 2 (Kontinuität bei stärkerer Zuwanderung), 3 (relativ alte Bevölkerung) und 6 (relativ junge Bevölkerung) der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung der Statistischen Ämter in Deutschland.

Neben dem Gesamtaufkommen wurden zudem 25 einzelne Steuertatbestände hinsichtlich ihres zukünftigen Einflusses auf die Einkommensteuer untersucht. Hier würde sich nach den Autoren zeigen, dass insbesondere die Bedeutung der Absetzbarkeit von Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen deutlich zunehmen wird. Ähnlich wie das IW Köln kommen auch Fraunhofer FIT und Prognos zu dem Ergebnis, dass der Saldo der nachgelagerten Besteuerung negativ ausfällt - die Steuermindereinnahmen seien aufgrund der Absetzbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen größer als die Steuermehreinnahmen aufgrund der Besteuerung von Renten. Die Analyse zeige zudem, dass der demografische Wandel dieses Problem noch verschärfen wird.



Das Gutachten betont, dass dieser Rückgang nur relativ zu einem Szenario ohne demografischem Wandel sei: Absolut betrachtet würden die Einkommensteuer- und die Umsatzsteuereinnahmen aufgrund von steigenden Realeinkünften in den nächsten Jahrzehnten zunehmen.

**Fazit:** Die Politik steht vor großen Herausforderungen: denn gleichzeitig mit der Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen für die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gilt es vor allem auch, die öffentlichen Haushalte und vor allem ihre Ausgabestrukturen demografiefest zu machen. Sonst drohen in wenigen Jahren bereits erhebliche zusätzliche Lasten für Betriebe und Arbeitnehmer.

### **Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2016**

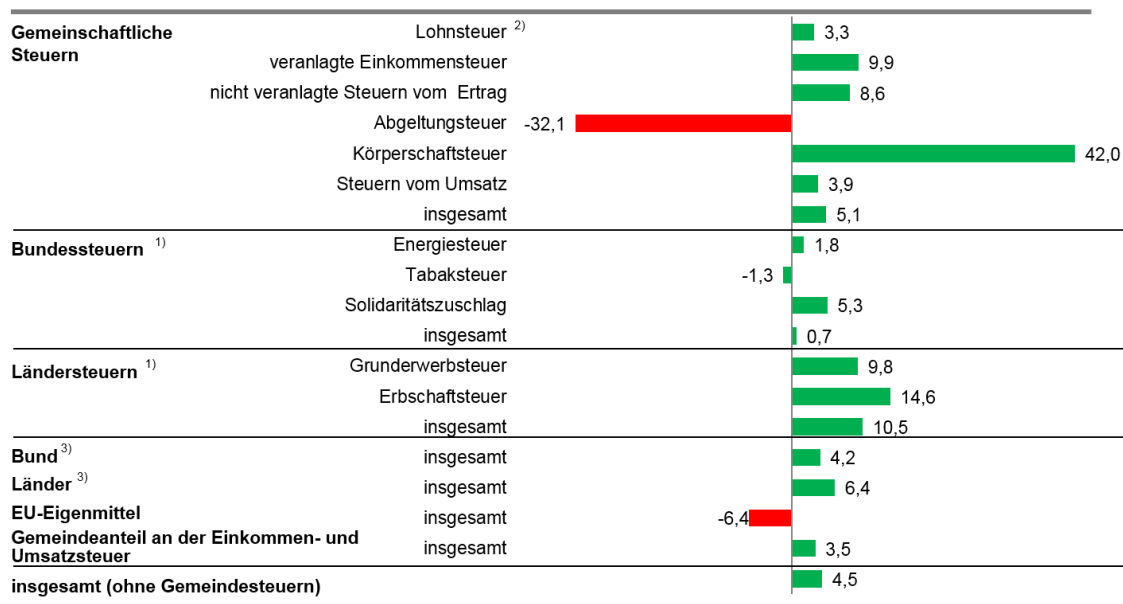
Die Zunahme der Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr fiel im Oktober nach einem schwächeren Sommer sehr kräftig aus. Kumuliert beträgt der Zuwachs nach den ersten zehn Monaten im Jahr 2016 nunmehr 4,5 Prozent. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen seit Jahresanfang um 5,1 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 0,7 Prozent, die Ländersteuern legten seit Januar kräftig um 10,5 Prozent zu.

Es waren erneut die Lohnsteuer (kumuliert von Januar bis Oktober +3,3 Prozent), die veranlagte Einkommensteuer (kumuliert von Januar bis Oktober +9,9 Prozent) und die Körperschaftsteuer (kumuliert von Januar bis Oktober +42,0 Prozent), die diese positive Bilanz prägen. Auch die Steuern vom Umsatz sind sehr stark um 9,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Kumuliert lagen sie Ende Oktober bei einem Zuwachs von 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Bei den reinen Bundessteuern verzeichneten in den ersten zehn Monaten des Jahres 2016 neben dem Solidaritätszuschlag (+5,3 Prozent) auch die Luftverkehrssteuer (+4,7 Prozent) größere Zuwächse.

Das Grunderwerbsteueraufkommen ist nach einer kurzen Pause im September dieses Jahres erneut um 3,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Kumuliert von Januar - Oktober 2016 kommt die Grunderwerbsteuer damit auf ein Plus von 9,8 Prozent. Das Erbschaftsteueraufkommen ging im Oktober hingegen zurück, liegt aber mit +14,6 Prozent für die ersten zehn Monate dieses Jahres deutlich über dem Vorjahresniveau.

## Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-Oktober 2016; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergelderstattung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht November 2016

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen in der Jahresbetrachtung macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind von Januar bis Oktober 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,2 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Die Länder haben noch höhere Mehreinnahmen (6,4 Prozent) realisiert. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 3,5 Prozent zu.

**Fazit:** Es kommen noch zwei aufkommensstarke Monate. Die Einnahmen liegen weiter über der aktualisierten Steuerschätzung von Anfang November. Ein wachstumsfördernder Dreiklang von mehr öffentlichen Investitionen, steuerlichen Verbesserungen für die Unternehmen für mehr private Investitionen und einer vorausschauenden Haushaltspolitik, die die Herausforderungen der Zukunft - neben der Integration von Flüchtlingen vor allem der demografische Wandel - anpackt, ist nötig und möglich.

### Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2016

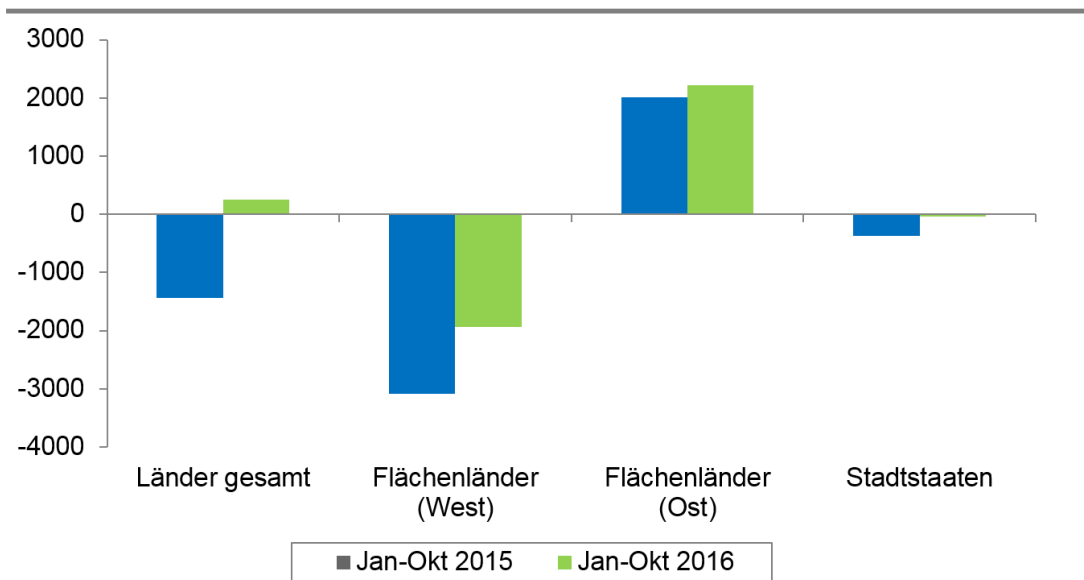
Die positive Entwicklung der Länderhaushalte setzt sich fort. Der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit stieg binnen 12 Monaten um fast 1,7 Mrd. Euro an und weist nun einen Überschuss von 249 Mio. Euro zu Ende Oktober 2016 aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,4 Prozent, die Einnahmen jedoch mit 5,1 Prozent stärker. Die Steuereinnahmen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,6 Prozent.

Die Flächenländer (West) haben ihr Finanzierungsdefizit von Oktober des Vorjahres um ein Drittel verringert. Dass das Ergebnis nicht noch positiver ausfiel, liegt vor allem an dem sich sehr dynamisch entwickelnden laufenden Sachaufwand. Dennoch verbleibt der Anstieg der Bereinigten Ausgaben hinter dem Anstieg der Bereinigten Einnahmen zurück. Auch die Stadtstaaten konnten ihr Vorjahresdefizit deutlich auf 33 Mio. Euro reduzieren. Der Finanzierungsüberschuss der Flächenländer (Ost) ist gestiegen und lag Ende Oktober bei 2,3 Mrd. Euro. Im Gegensatz zu den anderen Ländern sind in den Flächenländern (Ost) die Ausgaben im Vergleich zum Vorjah-

reszeitraum nur um ein Prozent gestiegen, die Sachinvestitionen sogar nur um 0,9 Prozent - im Vergleich z. B. zu den 9,8 Prozent, die die Flächenländer (West) von Januar bis Oktober dieses Jahres mehr für Sachinvestitionen ausgaben als im Vorjahreszeitraum.

### Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Oktober 2016; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Dezember 2015 und November 2016

Der Rückgang der Zinsausgaben der Ländergesamtheit fällt kräftig aus (-11,3 Prozent). Die erhöhten Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen spiegeln sich im starken Wachstum des Postens „laufender Sachaufwand“ (+15,5 Prozent) sowie bei den „Zahlungen an Verwaltungen“, die die Zuweisungen an die Gemeinden beinhalten, wider. Über alle Länder hinweg sind diese Ausgaben von Januar bis Oktober 2016 um 8,5 Prozent gestiegen. Die Flächenländer (West) haben Mehrausgaben von 17,4 Prozent beim laufenden Sachaufwand und 10,5 Prozent bei den Zahlungen an Verwaltungen. Die Flächenländer (Ost) bleiben hier deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, denn ihr Sachaufwand hat nur um 6,7 Prozent zugelegt und ihre Zahlungen an Verwaltungen sogar nur um 2,2 Prozent. Bei den Stadtstaaten kommt nur der laufende Sachaufwand zum Tragen, der sich mit einem Plus von 15,9 Prozent in den ersten zehn Monaten im Rahmen des Bundesdurchschnitts bewegt.

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 12 Prozent in Bremen und einem minimalen Rückgang von 0,1 Prozent in Hamburg.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Okt 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Okt 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Okt 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+8,0	+7,3	+8,5		<b>Erhöhung</b>

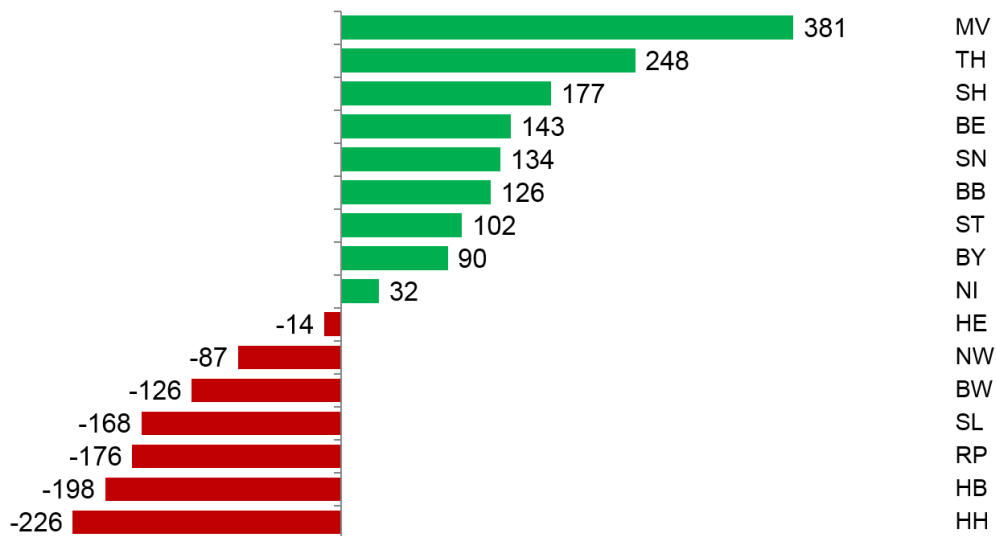
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Okt 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Okt 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Okt 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BY	+8,2	+7,2	+5,9	Erhöhung	
BB	+8,7	+3,0	+1,8	Erhöhung	
HE	+9,2	+8,8	+7,7		Minderung
MV	+1,4	+4,4	+1,7	Erhöhung	
NI	+6,6	+2,3	-0,1	Erhöhung	
NW	+5,6	+5,8	+6,3		Erhöhung
RP	+1,9	+1,3	+0,2		Minderung
SL	+4,9	+3,4	+1,3		Minderung
SN	+7,1	-0,3	+1,4	Minderung	
ST	+5,0	-1,4	+0,0	Minderung	
SH	+9,5	+10,1	+5,4	Erhöhung	
TH	+5,1	+3,4	+0,0	Erhöhung	
BE	+6,5	+5,8	+2,7	Erhöhung	
HB	+11,5	+8,6	+4,8		Minderung
HH	-0,1	+1,8	+5,6		Erhöhung

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2016

Ende Oktober 2016 weisen sieben der 16 Bundesländer ein laufendes Defizit aus, von denen drei Länder - Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg - ein im Vergleich zum Vorjahreszeitraum höheres Defizit berichten. Die übrigen Länder haben durchweg mehr oder weniger hohe Überschüsse. Zurzeit gehen die Planungen der Länder insgesamt von einem Finanzierungsdefizit von 10,6 Mrd. Euro für das Gesamtjahr 2016 aus. Das Ergebnis dürfte jedoch deutlich besser ausfallen.

## Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Oktober 2016; Stand Einwohner: 31.12.2014; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober, Ausgabe November 2016

**Fazit:** Die Finanzlage der Länder ist gut. Die hohen Überschüsse der Flächenländer (Ost) erscheinen geeignet, vor allem die Investitionstätigkeit in diesen Ländern und ihren Kommunen zu beleben. Zuzüglich zu den weiteren Hilfen des Bundes sollten Maßnahmen ergriffen werden, wichtige Infrastrukturprojekte zu identifizieren, mit entsprechenden Planungskapazitäten auszustatten und umzusetzen. Nur wettbewerbsfähige Standorte sind Garant für eine hohe Wirtschaftskraft der Regionen und damit auch für die Steuereinnahmen der Zukunft.

## EU-Steuerpolitik

### Steuertransparenz: Steuerberatende Berufe zur Offenbarung verpflichtet?

Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass sie sich der Pflicht von "tax intermediaries" (vor allem Steuerberater, Rechtsanwälte, Finanzinstitute) annehmen wird, "aggressive" Steuerplanungsmodelle den Behörden zu offenbaren. Die OECD-/ G20-Staaten hatten im Herbst 2015 u. a. einen Aktionspunkt 12 zu diesem Thema beschlossen, der aber nicht verpflichtend ausgestaltet war. Allerdings haben Großbritannien, Irland und Portugal entsprechende Offenbarungspflichten eingeführt. Aktuell will die EU-Kommission Informationen bei interessierten Kreisen zu der Frage sammeln, ob eine solche Pflicht in der EU eingeführt werden sollte und, wenn ja, in welcher Form bzw. mit welcher Reichweite.

Der Konsultationsfragebogen (48 Seiten, zunächst nur in Englisch erhältlich) richtet sich vor allem an Mitglieder der steuerberatenden Berufe, aber nicht nur, wie u. a. folgende Formulierung zeigt: "disincentives for intermediaries or tax payers engaged in operations that facilitate tax evasion and tax avoidance". Er kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/intermediariestaxplanning#>.

Die Befragung soll Antworten u. a. auf folgende Fragen geben:

- Welches Verhalten gilt als (potenziell) steuerplanerisch-aggressiv?
- Reicht z. B. jede Konstruktion, welche ein Land auf der künftigen „schwarzen“ Liste der EU einbezieht, hierfür aus?
- Werden nur grenzüberschreitende Modelle erfasst oder auch rein nationale?
- Welche Informationen sollen offenbart werden?
- Wer soll offenbaren (der Steuerzahler und/oder der Berater)?

Schließlich werden sechs Alternativen zur Wahl gestellt, die von “nichts tun” über “Offenbarung gegenüber Steuerbehörden” bis hin zu “Veröffentlichung” reichen.

Sowohl der Rat der EU als auch das Europäische Parlament hatten angeregt, dass die Kommission sich mit dem Thema „Pflicht zur Offenlegung von Steuerplanungsmodellen“ beschäftigen möge. Siehe hierzu die Ratsschlussfolgerungen vom 25.05.2016, Punkt 12: "(The Council) invites the Commission to consider legislative initiatives on Mandatory Disclosure Rules inspired by Action 12 of the OECD BEPS project with a view to introducing more effective disincentives for intermediaries who assist in tax evasion or avoidance schemes". Und eine Parlamentsresolution vom 06.07.2016, Punkt 42: "(The EP) calls on the Commission to come forward with a legislative proposal introducing a mandatory disclosure requirement for banks, tax advisers and other intermediaries".

**Hinweis:** Die Online-Befragung läuft noch bis zum 16.02.2017. Wir laden Sie ein teilzunehmen. Für diesen Fall wäre es hilfreich, wenn Sie uns Ihre Antworten - z. B. gescannt - zukommen lassen könnten.

## Internationale Steuerpolitik

### Anti-BEPS-I-Gesetz vom Bundestag beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 01.12.2016 in 2./3. Lesung das sog. Anti-BEPS-I-Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossen. Der Bundesrat wird voraussichtlich auf seiner Plenarsitzung am 16.12.2016 dem Gesetz zustimmen, welches damit noch in diesem Jahr im Bundesgesetzblatt verkündet werden kann.

Das Gesetz übernimmt erste Anti-BEPS-Maßnahmen der OECD zur Stärkung der Transparenz (Country-by-Country Reporting) sowie Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie (Austausch von Tax Rulings) in das deutsche Recht. Zudem wurden weitere Änderungen in AStG, EStG und GewStG als Reaktion auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung aufgenommen. Gleichzeitig wurden weitere Anregungen im Rahmen der Bundesratsstellungnahme vom 23.09.2016 aufgegriffen sowie Punkte der Anhörung im Bundestags-Finanzausschuss vom 19.10.2016 in Gesetzesform gegossen.

Die Neuregelungen sollen ab dem 01.01.2017 gelten.

**Hinweis:** Die avisierte Änderung von § 1 Abs. 1 S. 5 AStG wurde nicht umgesetzt.

Die Neuregelungen betreffen u. a.

- Gesetzliche Verankerung von Master-/Local-File bei der Verrechnungspreisdokumentation;
- Einführung eines länderbezogenen Berichtes (Country-by-Country Reporting);
- Automatischer Austausch von grenzüberschreitenden Vorbescheiden (Tax Rulings) und Vorabverständigungen zu Verrechnungspreisen (Advanced Pricing Agreements) innerhalb der EU;
- Einschränkung des Sonderbetriebsausgabenabzuges (SBV II) bei Vorgängen mit Auslandsbezug (§4i EStG);
- Änderung von § 50d Abs. 9 S. 1 und S. 4 bei der Anwendung der Anrechnungsmethode;
- Einfügung von § 7a GewStG zur Erfassung von im Organkreis bezogenen Dividenden einer Organgesellschaft;
- Gewerbesteuerliche Erfassung von Hinzurechnungsbeträgen nach § 10 Abs. 1 S. 1 AStG und Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte;
- Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 50i EStG;
- Maßnahmen gegen Cum/Cum Treaty-Shopping (§ 50j EStG);
- Änderung des Einkommensteuertarifes
- Anhebung des Kinderfreibetrages in 2017 um 54 Euro (in 2018 um 48 Euro) und
- Anhebung des Grundfreibetrages in 2017 um 168 Euro (in 2018 um 180 Euro);
- Anhebung des Kindergeldes.

**Hinweis:** Auf Grund der Vielzahl an Änderungen und Neuregelungen verdient das Gesetz den Titel „Jahressteuergesetz 2017“.

### **BEPS: OECD meldet Einigkeit in Bezug auf das “Multilaterale Instrument“ (MLI)**

Am 24.11.2016 wurde bekannt, dass die Arbeitsgruppe zu Aktionspunkt 14 des BEPS-Aktionsplans sich auf den Text für einen völkerrechtlichen Vertrag geeinigt hat. Das Werk umfasst im englischsprachigen Original knapp 50 Seiten. Es dient dazu, in einem vereinfachten Verfahren Mindeststandards im Kampf gegen Steuervermeidung weltweit einzuführen und Streitschlichtungsverfahren zwischen seinen Unterzeichnern zu beschleunigen.

Über 100 Staaten - darunter die USA, Australien, Brasilien, China, Indien, Kanada, Russland und die meisten EU-Mitgliedstaaten - hatten sich dazu verpflichtet, dieses Instrument in ihr nationales Recht zu übernehmen, um die insgesamt 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf einen Schlag zu ändern. Dies stellt insofern rechtliches Neuland dar, weil DBA (und ihre Änderung) bislang einen innerstaatlichen Ratifizierungsprozess durchlaufen mussten. Nun sollen diese zwischenstaatlichen Vereinbarungen allein durch Übernahme des MLI in innerstaatliches Recht inhaltliche Änderungen erfahren. Das spart erheblich Zeit.

Konkret wirkt das MLI auf alle DBA solcher Staaten ein, die die mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet und national umgesetzt haben. Um andererseits den Unterzeichnerstaaten eine gewisse Flexibilität in Bezug auf ihre DBA zuzugestehen, können diese einzelne Bestimmungen des MLI abbedingen - sofern es sich nicht um Mindeststandards handelt.

Die feierliche Unterzeichnung soll im Juni 2017 in Paris am Sitz der OECD stattfinden. Nachdem fünf MLI-Unterzeichnerstaaten den Vertrag ratifiziert haben, tritt die mehrseitige Vereinbarung in Kraft.

**Fazit:** Das MLI ist ein wichtiges Hilfsmittel für die Änderung des internationalen Steuerrechts. Andernfalls hätte die Änderung aller gut 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen mehrere Jahre gedauert.

### **BEPS-Projekt der OECD: Der umfassende institutionelle Rahmen umfasst jetzt 90 Staaten**

Nachdem die von der OECD erarbeiteten neuen internationalen Standards gegen Steuervermeidung und Gewinnverschiebung („Anti-BEPS“) im November 2015 von OECD- und G20-Staaten gutgeheißen worden sind, müssen diese jetzt umgesetzt werden, um innerstaatlich wirksam zu werden. Die Implementierung der neuen Regelungen in den Staaten sowie deren Wirkungsweise in der Praxis sollen genau beobachtet werden. Zudem hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf eine Fortsetzung der Arbeiten verständigt. Zu diesem Zweck haben beide Organisationen die Einrichtung eines „Inclusive Framework“ beschlossen, an dem auch weitere Schwellen- und Entwicklungsländer gleichberechtigt teilnehmen können.

Nachdem am 30. Juni und 1. Juli dieses Jahres in Japan die erste Sitzung dieses ‘Inclusive Framework’ stattgefunden hat, treten ihm mehr und mehr Staaten und Hoheitsgebiete bei. Zuletzt sind Macao (zu China), Mauritius und die Ukraine Mitglieder geworden und haben die Zahl der Teilnehmer auf 90 erhöht. Es sind zu viele, um sie alle aufzulisten. Darum beschränken wir uns hier auf die in jüngerer Zeit hinzugekommenen: Ägypten, Andorra, Angola, Aruba, Bangladesch, Benin, Brunei, Bulgarien, Burkina Faso, Curaçao, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Gabun, Georgien, Guernsey, Haiti, Hong Kong (zu China), Isle of Man, Jamaika, Jersey, Kamerun, Kenia Kongo, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Macau (zu China), Malta, Mauritius, Monaco, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua Neu Guinea, Paraguay, Rumänien, San Marino, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Ukraine, Uruguay.

## **Aktuelles Steuerrecht**

### **Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen**

In der Rechtssache C-516/14 Barlis hat sich der EuGH mit Urteil vom 15.09.2016 zu den formellen Rechnungsanforderungen beim Vorsteuerabzug geäußert. Streitig war die Frage, ob Rechnungen, die nur die Angaben „Erbringung juristischer Dienstleistungen ab (einem bestimmten Datum) bis zum heutigen Tag“ oder „Erbringung juristischer Dienstleistungen bis zum heutigen Tag“ enthalten, den Anforderungen des Art. 226 der Richtlinie 2006/112 (MwStSystRL) genügen. Zudem war fraglich, ob allein der Verstoß gegen Art. 226 MwStSystRL die Finanzverwaltung berechtigt, den Vorsteuerabzug zu verweigern.

Im Entscheidungsfall hatte die in Portugal ansässige Barlis aus Rechnungen den Vorsteuerabzug vorgenommen, die als Leistungsbeschreibung lediglich die Angaben „Erbringung juristischer Dienstleistungen ab (einem bestimmten Datum) bis zum heutigen Tag“ oder „Erbringung juristischer Dienstleistungen bis zum heutigen Tag“ enthielten. Die Betriebsprüfung bemängelte die vorgelegten Belege und versagte den Vorsteuerabzug, weil die Tätigkeitsbeschreibungen in den von den Anwälten von



Barlis ausgestellten Rechnungen unzureichend seien. Noch während der Betriebsprüfung legte Barlis der Finanzverwaltung weitere Unterlagen vor, die eine detailliertere Beschreibung der fraglichen juristischen Dienstleistungen enthielten. Die Finanzverwaltung hielt jedoch an ihrer Ansicht fest und wies die Unterlagen zurück, da diese keine der Rechnung gleichwertigen Dokumente darstellten.

Nach Ansicht des EuGH muss eine Leistungsbeschreibung zwar in der Rechnung enthalten sein, um nachvollziehen zu können, welche Art von Leistung erbracht wurde. Das bedeutet aber nicht, dass diese Leistungsbeschreibung in erschöpfender Weise alles bis ins letzte Detail darlegen muss. Es muss der Finanzbehörde lediglich möglich sein, die Entrichtung der geschuldeten Steuer auf Seiten des Leistenden und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts auf Seiten des Leistungsempfängers kontrollieren zu können. Laut EuGH genügen Rechnungen, die lediglich die Angabe "Erbringung juristischer Dienstleistungen ab (einem bestimmten Datum) bis zum heutigen Tag" enthalten, mangels hinreichender Konkretisierung des Leitungsumfangs und Rechnungen, die nur die Angabe "Erbringung juristischer Dienstleistungen bis zum heutigen Tag" enthalten, mangels Benennung des Beginns des Abrechnungszeitraums den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL nicht.

Weiterhin ist dem Urteil zu entnehmen, dass eine Rechnung sich aus mehr als einem Dokument zusammensetzen kann, um alle erforderlichen Rechnungsmerkmale zu beinhalten. Der EuGH sieht indes wohl keine Notwendigkeit mehr, dass auf alle anderen Dokumente, die zur Rechnungsergänzung herangezogen werden können, explizit in der Rechnung Bezug genommen werden muss. Das bedeutet, dass im Falle des Nachweises, dass eine Rechnung alle notwendigen Rechnungsanforderungen beinhaltet, nunmehr alle Dokumente zum Beweis herangezogen werden könnten. Das gilt unabhängig davon, ob in der eigentlichen Rechnung explizit auf das Dokument Bezug genommen wird, wie dies derzeit von der deutschen Finanzverwaltung gefordert wird. In seiner Begründung beruft sich das Gericht auf das Grundprinzip der Mehrwertsteuerneutralität, das den Vorsteuerabzug gewährt, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Finanzverwaltung über Angaben verfügt, die für die Feststellung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen erforderlich sind, hat sie die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen.

**Fazit:** Insgesamt stellt dieses Urteil des EuGH eine Erleichterung für den Rechtsanwender dar. Es bleibt abzuwarten, wie die deutsche Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird, bedenkt man die strengen Anforderungen, die sie bislang selbst an die Leistungsbeschreibung stellt.

### **Keine Bagatellgrenze bei 1 Prozent-Regelung**

Seit 1996 enthält § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG eine spezialgesetzliche Bewertung der Entnahme bei privater Kfz-Nutzung. Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten Kfz ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Dementsprechend ist die private Nutzung eines Kfz in der Weise zu berücksichtigen, dass der Gewinn, in dem die gesamten Aufwendungen enthalten sind, um den Privatanteil erhöht wird. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Betriebsinhaber hinsichtlich der privaten Nutzung eines Kfz nicht bessergestellt ist als der Steuerpflichtige, der als Privatnutzer sein Kfz im Privatvermögen hält.

Nun stellte das Finanzgericht Baden-Württemberg am 25.04.2016 (Az. 9 K 1501/15) klar, dass Privatfahrten mit einem dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw auch dann als Entnahme zu versteuern sind, wenn sich die mittels ordnungsgemäßem Fahrtenbuch ermittelte Privatnutzung auf lediglich 5,07 Prozent der Gesamtnutzung beläuft, § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG enthält insoweit keine Geringfügigkeitsgrenze.

Die Klägerin beehrte im vorliegenden Fall die Herabsetzung des Gewinns aus freiberuflicher Tätigkeit um den untergeordneten privaten Nutzungsanteil des Kfz, für die Klägerin wäre nämlich die Fahrtenbuchmethode (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG) bei lediglich 5 Prozent Privatnutzungsanteil die günstigere Bewertungsmethode. Ihre Auffassung sah die Klägerin durch den Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 21.09.2009 (GrS 1/09, Bundessteuerblatt (BStBl) II 2010, 672) untermauert, wonach eine unbedeutende private Mitveranlassung dem vollständigen Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht entgegensteht. Dieser Auffassung sei die Finanzverwaltung durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 06.07.2010 (BStBl I 2010, 614) gefolgt, wodurch es geregelt wurde, dass bei einer untergeordneten privaten Mitveranlassung (< 10 Prozent) die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar sind.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass der Große Senat des Bundesfinanzhofs in der zitierten Entscheidung zu einem Aufteilungsgebot komme und die Finanzverwaltung in der Folge bei nicht eindeutig zuordenbaren gemischten Aufwendungen und einem untergeordneten privaten Nutzungsanteil (von unter 10 Prozent) einen voll umfänglichen Betriebsausgabenabzug zulasse. Damit werde lediglich die Abziehbarkeit der Aufwendungen geregelt. Im Streitfall gehe es aber um die Bewertung von Entnahmen. Hierzu enthalte das Gesetz eine Regelung für derartigen Fälle in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Diese Regelung enthalte aber keine Bagatellgrenze.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigte die Ansicht des Finanzamts und stellte klar, dass § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG keine Geringfügigkeitsgrenze enthält. Dagegen spricht schon der eindeutige und klare Wortlaut der Norm, welche eine Differenzierung nach dem Umfang einer Entnahme weder erkennen lässt noch zulässt.

Die Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 21.09.2009 lässt nach der Auffassung des FG Baden-Württemberg eine andere rechtliche Beurteilung nicht zu; der Große Senat entschied nur über die "Stufe 1" nämlich der Ermittlung des Umfangs des Betriebsausgabenabzugs. Darüber, ob für eventuelle private Anteile eine Entnahme anzusetzen ist ("Stufe 2") besagt die Entscheidung hingegen nichts.

Auch das von der Klägerin zitierte Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.07.2010 trifft über die Problematik eventueller Entnahmeansätze keine Aussage. Es regelt lediglich die Behandlung von Aufwendungen auf der Stufe 1.

Wäre aber das Schreiben im Sinne der Klägerin auszulegen, so wäre der Senat daran nicht gebunden, da insoweit der Vorrang Gesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) gilt.

**Fazit:** Das FG Baden-Württemberg stellt zum ersten Mal klar, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG keine Geringfügigkeitsgrenze enthält; die durch den Großen Senat des Bundesfinanzhofs entwickelte Grundsätze zur Ermittlung des Umfangs

des Betriebsausgabenabzugs sind auf den zur Entscheidung vorgelegten Fall nicht übertragbar, da sie unterschiedliche Stufen betreffen.

## **Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2017**

### Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, § 2b UStG

Bereits mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Dazu wurde ein neuer § 2b UStG eingeführt. Dieser regelt künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und die Behandlung sog. interkommunaler Zusammenarbeit. Gleichzeitig wird der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, der die Unternehmereigenschaft der jPöR auf ihre Betriebe gewerblicher Art i. S. d. Körperschaftsteuerrechts begrenzt, aufgehoben. Die neuen Regeln sind frühestens für Umsätze ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Die Neuregelung geht davon aus, dass jPöR künftig grundsätzlich aus Umsatzsteuersicht unternehmerisch tätig sind (§ 2 UStG). Für den Kernbereich des hoheitlichen Handelns wird jedoch eine Ausnahme gemacht (§ 2b UStG). Die Vorschrift des § 2b UStG ist nur dann einschlägig, wenn die jPöR ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z. B. aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages) ausübt und nicht unter gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer tätig ist.

Dagegen sind alle Tätigkeiten, die von der jPöR aufgrund privatrechtlicher Grundlage (z. B. durch privatrechtlichen Vertrag) ausgeübt werden, nach den für alle Unternehmer geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Dies gilt selbst dann, wenn das Handeln im Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben steht (vgl. BFH-Urteil vom 17.03.2010, Az. XI R 17/08). Die jPöR ist dann Unternehmer.

Auch hoheitliche Tätigkeiten können aber zur Einstufung als im steuerlichen Sinn unternehmerische Tätigkeit führen. Das ist immer dann der Fall, wenn eine Wettbewerbssituation besteht, die zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. § 2b UStG enthält hierzu eine Negativabgrenzung.

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach § 2b Abs. 2 UStG insbesondere nicht vor, wenn

1. der von der IHK im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz von jeweils 17.500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare Leistungen privater Unternehmer (ohne Recht auf Verzicht nach § 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Was unter „gleichartigen Tätigkeiten“ zu verstehen ist, lässt das Gesetz offen. In einem Anwendungsschreiben soll darauf abgestellt werden, ob sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen. Das Schreiben soll noch vor Weihnachten 2016 veröffentlicht werden.

**Hinweis:** § 2b Abs. 2 UStG stellt auf die jeweiligen gleichartigen Tätigkeiten ab und kommt so u. U. zu einem weit höheren nichtsteuerbaren Gesamtumsatz. Dabei stellen sich nicht nur die schwierigen Fragen, wann gleichartige Tätigkeiten vorliegen.

Vielmehr kann sich eine Wettbewerbsverzerrung allein schon aus der bei der jPöR vorhandenen Marktmacht aufgrund von Diversifizierung ergeben.

Eine Sonderregelung zu den Wettbewerbsverzerrungen enthält § 2b Abs. 3 UStG für den Fall, dass die jPöR für eine andere jPöR tätig wird. In dem Fall liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer jPöR erbracht werden dürfen (Vorbehaltsaufgaben) oder
2. die Zusammenarbeit der jPöR durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
  - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
  - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
  - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
  - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR erbringt.

Die genannten Bedingungen a) bis d) müssen kumulativ erfüllt sein.

**Hinweis:** Die Formulierung „insbesondere“ lässt auch andere Argumentationen zu, warum im Einzelfall keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Es sind jedoch die Vorgaben des Art. 13 MwStSystRL zu beachten.

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 01.01.2017 ausgeführt werden. Die Institutionen der öffentlichen Hand können jedoch weiterhin die Besteuerung nach dem bisher geltenden Recht wählen. Dazu ist eine verbindliche Erklärung bis zum 31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Für Umsätze bis einschließlich 31.12.2020 kann dann das bisher geltende Recht gewählt (§ 2 Abs. 3 UStG) werden. Entsprechend dem Entwurf eines Anwendungsschreibens soll dabei sowohl das geltende Recht in der Auslegung der Finanzverwaltung im UStAE weiter anwendbar sein, als auch in der abweichenden Auslegung durch den BFH, sofern dies einheitlich für das gesamte Unternehmen erfolgt und nicht auf bestimmte Unternehmensteile oder einzelne Umsätze beschränkt wird.

Die Erklärung kann nur für die jPöR insgesamt abgegeben werden. Sie gilt für sämtliche Tätigkeiten der jPöR. Das Gesetz gibt keine spezielle Form für die Abgabe der Erklärung vor. Sie sollte aus Nachweisgründen jedoch schriftlich abgegeben werden. Das Landesamt für Steuern in Koblenz hat eine Formulierungshilfe veröffentlicht, die unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden kann:

<https://www.lfst-rlp.de/home/vordrucke/umsatzsteuer/sonstige/index.html>.

Die Erklärung über die weitere Anwendung des alten Rechts innerhalb der Übergangsfrist kann einmalig widerrufen werden. Eine Rückkehr zum alten Recht ist danach nicht mehr möglich. Unter dem o. g. Link hat das Landesamt für Steuern in Koblenz Hinweise zur Optionserklärung veröffentlicht und erläutert anhand von Beispielen die Möglichkeiten des Widerrufs.

Wird keine Erklärung abgegeben, hat die jPöR ab dem 01.01.2017 neues Recht anzuwenden.

**Fazit:** Die schon bisher schwierige Definition der öffentlichen Gewalt bleibt weiterhin als streitanfälliges Tatbestandsmerkmal jeder Sonderregelung für jPöR bestehen. Wichtig ist, dass der Besteuerungszwang auch für derartige Tätigkeiten gilt, wenn sich sonst größere Wettbewerbsverzerrungen ergäben. § 2b Abs. 2 UStG enthält eine nicht abschließende negative Beschreibung der Wettbewerbsverzerrung. Aus der Formulierung "insbesondere" ergibt sich, dass es sich um eine nicht abschließende Aufzählung der Fälle fehlenden Wettbewerbs handelt. Ob das einer Einladung zur Fortsetzung der bisher zwischen Verwaltung und jPöR in Einzelfällen strittigen Handhabung gleichkommt, wird sich zeigen.

Die gesetzliche Neuregelung lässt also noch viele Zweifelsfragen offen bzw. schafft neue Zweifelsfragen, insbesondere durch die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe, die noch einer exakten (umsatzsteuerlich autonomen) Definition bedürfen. Noch vor Weihnachten 2016 soll ein erstes allgemeines Anwendungsschreiben veröffentlicht werden. Mit weiteren Erläuterungen kann in der Folgezeit gerechnet werden.

### Erbschaftsteuerreform 2016



- Die Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - Von Regierungsdirektor Dipl.-Finanzwirt (FH) Dirk Eisele  
1. Auflage 2016, 296 Seiten, Broschur, 49,90 Euro  
ISBN978-3-482-66401-4  
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Der topaktuelle NWB Brennpunkt Erbschaftsteuerreform 2016 erläutert detailliert die neue Rechtslage (u. a. Lohnsummenregelung, Finanzmitteltest, Vorab-Abschlag für familiengeprägte Unternehmen, Abschmelzmechanismus und Verschonungsbedarfsprüfung bei Großerwerben). Mit anschaulichen Beispielen, konkreten Gestaltungshinweisen, umfangreichen weiterführenden Literaturhinweisen sowie einer kostenlosen Online-Version vermittelt der Brennpunkt verständlich und detailliert das praxisrelevante Wissen zur Erbschaftsteuerreform 2016. Der Sonderteil „Unternehmensbewertung“ trägt der besonderen Bedeutung der unterschiedlichen Bewertungsmethoden für die Ermittlung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage ausführlich Rechnung.

Aus dem Inhalt:

Einführung

- BFH-Vorlagebeschluss vom 27.09.2012
- BVerfG-Urteil vom 17.12.2014

Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

- Lohnsummenklausel
- Abgrenzung des begünstigten Vermögens
- Finanzmitteltest
- Verschonungsregime (KMU-Erwerbe, Großerwerbe, Familienunternehmen)
- Verschonungsbedarfsprüfung bei Großerwerben

Unternehmensbewertung

- Vereinfachtes Ertragswertverfahren
- Bewertung in Sonderfällen
- Mindestwertregelung auf Substanzwertbasis
- Betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden
- - Sonderproblem: Verfügungsbeschränkungen
- - Glossar Unternehmensbewertung

Ungelöste Problemstellungen

- Doppelbelastung ErbSt/EST

Weiterführende Literaturhinweise

Anhänge

- Ländererlasse und Gesetzesmaterialien

## Lehrbuch Internationales Steuerrecht



Von Vors. Richter am FG a. d. RA StB Prof. Dr. iur. Kay-Michael Wilke und StB Prof. Dr. iur. Jörg-Andreas Weber, LL.M.

13. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, 418 Seiten, Broschur, 39,90 Euro

ISBN 978-3-482-63963-0

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Kenntnisse im internationalen Steuerrecht werden immer wichtiger. Mit dem „Wilke“ gelingt ein umfassender und fundierter Einstieg in diese komplexe Materie. Leicht verständlich und anschaulich vermittelt dieses Standardwerk alle relevanten Grundlagen des internationalen Steuerrechts. Der Aufbau des Buchs orientiert sich dabei sowohl an den Bedürfnissen der Ausbildung als auch denen der Praxis. Als idealer Begleiter unterstützt es Sie in jeder Phase Ihrer beruflichen Entwicklung - von den ersten Schritten in der Steuerberater-Ausbildung bis hin zur erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zum Fachberater für Internationales Steuerrecht.

Die 13. Auflage berücksichtigt die Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltung inkl. BEPS-Ergebnisse, neueste EU-Vorschläge und einem neuen Kapitel zu Verrechnungspreisen bis Mai 2016. Rechtsstand ist der 01.06.2016

Aus dem Inhalt:

- Einführung in das internationale Steuerrecht - Verfahrensgrundsätze
- Steuerinländer mit Auslandsbeziehungen - Die Einzelsteuergesetze
- Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
- Besonderes Außensteuerrecht
- Recht in der Europäischen Gemeinschaft
- Verrechnungspreise
- Steuerausländer mit Inlandsbeziehungen - Die Einzelsteuergesetze
- Online-Zusatz: Aktuelles OECD-MA (engl. Originalfassung)

## Compliance



Aufbau - Management - Risikobereiche  
Von Cornelia Inderst, Britta Bannenber, Sina Poppe und weitere  
2., neu bearbeitete Auflage 2013, 829 Seiten, Hardcover, 139,99  
Euro  
ISBN 978-3-8114-4219-1  
Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Welche Folgen sich aus der Verletzung rechtlicher und betriebsinterner Compliance-Vorschriften ergeben können, zeigen täglich die Wirtschaftsnachrichten. Nicht nur finanzielle Schäden, auch Imageverluste sind für die betroffenen Unternehmen unabwendbar. Hinzu kommt, dass die Haftungs- und Strafvorschriften ständig verschärft werden und global tätige Unternehmen internationale Rechtsordnungen beachten müssen.

Das Handbuch zeigt mit vielen Beispielen und Mustern Problemereiche auf, identifiziert Handlungsnotwendigkeiten und gibt Verhaltensempfehlungen.

Es bietet:

- einen Überblick über die Rechtsordnungen im europäischen Raum und in den USA
- die notwendige Rechtssicherheit bei der Definition der Compliance-Ziele
- Hilfe beim Aufbau einer Compliance-Abteilung und der Ernennung eines Compliance-Officers
- eine praktische Anleitung zur Umsetzung des Compliance-Programms im Unternehmen, von der Aufklärung und Ausbildung des Vorstands und der Belegschaft bis hin zur Kontrolle einschließlich der Prüfung von Compliance-Management-Systemen nach IDW PS 980
- eine Einführung in das Risikomanagement und die Erläuterung der Risikobereiche, die in ein Compliance-Programm eingehen sollten, z. B. Arbeitsrecht, Dokumentenmanagement, Intellectual Property oder Insiderhandel
- die Darstellung der Wechselwirkungen zwischen Compliance und Strafrecht bzw. Compliance und Aufsichtsrecht.



**Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Bemerkung:**

*Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.*

*Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*